

Feuerwehrentschädigungssatzung der Gemeinde Oldisleben

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.03.2005 (GVBl. S. 58) und des § 2 der Thüringer Feuerwehrentschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21.12.1993 (GVBl. S. 33) geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 11.12.2001 (GVBl. S. 105) hat der Gemeinderat der Gemeinde Oldisleben in seiner Sitzung am 30.03.2009 mit Beschluss-Nr 2008/0016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr

1. Höhe der Aufwandsentschädigung (monatlich)

1. Ortsbrandmeister	50,00 Euro
2. stellv. Ortsbrandmeister	25,00 Euro
3. Wehrführer	40,00 Euro
4. stellv. Wehrführer	20,00 Euro
5. Zug- und Gruppenführer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind	30,00 Euro
6. Jugendfeuerwehrwart	30,00 Euro
7. Gerätewart	30,00 Euro

2. Zahlung der Aufwandsentschädigung

1. Die Aufwandsentschädigung wird quartalsweise nach Beginn der ehrenamtlichen Tätigkeit gezahlt. Der Beginn ist bei der Gemeinde anzuzeigen. Die Tätigkeit ist auf Verlangen nachzuweisen.
2. Die Zahlung endet mit Ablauf des Monats, in dem die Tätigkeit endet.
3. Bei Mehrfachfunktionen wird die höhere Aufwandsentschädigung gezahlt.

3. Ruhen der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn ein Feuerwehrangehöriger ununterbrochen länger als 3 Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2009 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03.05.2004 außer Kraft.

Oldisleben, den 26.05.2009



Joachim Pöttschke
Bürgermeister



Der Aufsichtsbehörde vorgelegt, am: 07.04.2009
Von dieser genehmigt, am : 19.05.2009
Öffentlich bekannt gemacht am: 19.06.2009